

Antrag des Regierungsrates vom 7. Mai 2014

5092

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Objektkredites
für den Neubau einer separaten Busspur
entlang der 340 Rapperswiler-/Zürichstrasse
von Unterwetzikon bis Bossikon (Hinwil)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Mai 2014,

beschliesst:

I. Für die Erstellung einer separaten Busspur entlang der 340 Rapperswiler-/Zürichstrasse zwischen Unterwetzikon und Bossikon (Hinwil), einer neuen Bushaltestelle in Bossikon, den Teilersatz und Anpassungen bei der bestehenden Lichtsignalanlage beim Knoten Bossikon, die Erstellung eines Rad-/Gehwegüberganges mit Mittelschutzinsel und die Anpassungen der Ein- und Ausfahrten auf die bzw. von der Staatsstrasse wird ein Objektkredit von Fr. 4 315 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 15. November 2013)

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Die 340 Rapperswiler-/Zürichstrasse bildet ein zentrales Verbindungselement zwischen den beiden Autobahnabschnitten der Oberlandautobahn und ist für den Durchgangsverkehr von grosser Bedeutung. Sie verbindet Hinwil mit Wetzikon und dem Glattal und ist die wichtigste westliche Einfallssachse für die Erschliessung der Gemeinde Hinwil. Die Staatsstrasse weist die Verkehrslastklasse T4 auf, mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 19 200 Fahrzeugen. Die Anzahl der Fahrzeuge beträgt rund 9200 pro Tag Richtung Wetzikon und rund 10 000 pro Tag Richtung Bossikon/Hinwil. Der Lastwagen-Anteil beträgt etwa 7%. Die Busse der Linie 869 verbinden die Bahnhöfe Wetzikon und Hinwil. Der Fahrplan der Buslinie ist abgestimmt auf die Anschlüsse in Wetzikon (S-Bahn) und Hinwil (Bus). Die wichtigste Umsteigebeziehung ist die Verbindung nach Zürich mit den Linien S5 und S15.

Die Busse werden infolge der Staubildung auf der 340 Rapperswiler-/Zürichstrasse in den Hauptverkehrszeiten durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) stark behindert. Dies führt zu grossen Zeitverlusten, sodass heute rund ein Drittel der fahrplanmässigen Anschlüsse zur S-Bahn in Wetzikon verpasst wird.

Mit dem vorliegenden Projekt werden der Verkehrsablauf und die Fahrplanstabilität wesentlich verbessert. Der Anschluss zur S-Bahn in Wetzikon kann für viele Pendlerinnen und Pendler wieder gewährleistet werden.

B. Projekterarbeitung

Das Amt für Verkehr hat in enger Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO) ein regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) erarbeitet, das vor allem den dichter besiedelten Teil des Oberlandes entlang den S-Bahn-Linien S5 und S3 umfasst. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen kurz- bis mittelfristige Lösungen aufzeigen, um die Qualität des öV-Angebots zu verbessern. Im rGVK Oberland ist vorgesehen, das Zentrum Wetzikon mit einer MIV-Dosierung zu entlasten. Mit dem Bau der gesonderten Busspur und der MIV-Dosierung können die teils sehr grossen Zeitverluste des Busbetriebs zwischen Wetzikon und Hinwil wesentlich verringert werden.

Die Massnahme ist im Agglomerationsprogramm 2 (AP 2) des Bundes als A-Massnahme aufgenommen und wird voraussichtlich entsprechende Fördergelder erhalten.

Langfristig können mit dem Bau der Oberlandautobahn die Situation im Raum Wetzikon–Hinwil entschärft und der Spielraum für öV-Bevorzugungsmassnahmen vergrössert werden.

Mit dem neuen Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz vom 10. Dezember 2012 (Netzbeschluss) hätte unter anderem der Strassenabschnitt Wetzikon–Hinwil ins Nationalstrassennetz übergeführt werden sollen (vgl. BBl 2012, 821). Die Inkraftsetzung dieses Netzbeschlusses hätte gemäss dessen Art. 2 Abs. 2 jedoch nur erfolgen können, wenn gegen das Nationalstrassenabgabegesetz (SR 741.71) kein Referendum zustande gekommen bzw. die Änderung in der Volksabstimmung angenommen worden wäre.

Da das Referendum zustande gekommen ist und die Änderung des Nationalstrassengesetzes (Autobahnvignette) in der Volksabstimmung vom 24. November 2013 abgelehnt wurde, kann die Erweiterung des Nationalstrassennetzes vorläufig nicht in Kraft gesetzt werden. Damit bleibt der Strassenabschnitt Wetzikon–Hinwil in der Verantwortung des Kantons. Das ASTRA geht heute davon aus, dass nach der Ablehnung des Gesetzes eine «Botschaft Netzbeschluss 2» kommen wird. Die zeitlichen Auswirkungen sind jedoch heute nicht absehbar.

Es ist daher fraglich, ob und wann die Busspur durch das ASTRA geplant und erstellt wird. Aus diesem Grund soll der Baubeginn so rasch als möglich erfolgen. Ziel ist ein Baubeginn mit den archäologischen Grabungen im Sommer 2014.

Das Projekt liegt teilweise im Perimeter der kantonalen Verordnung zum Schutz der Drumlinlandschaft vom 13. März 1998. Betroffen sind im Gebiet Schöneich die Landschaftsschutzzone III B und anschliessend daran bis zur ARA die Landschaftsschutzzone III A. Die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (ML Wetzikon/Hinwil) und das BLN-Objekt (Drumlinlandschaft Zürcher Oberland) werden nicht tangiert. Gemäss Art. 5 der Schutzverordnung sind in der Landschaftsschutzzone III A alle Bauten und Anlagen, Vorkehrungen und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen, verboten. Gemäss Art. 10 der Schutzverordnung kann die Baudirektion dann, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse es erfordern, Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Gemäss Schreiben des Amtes für Raumentwicklung (ARE) vom 5. Februar 2013 sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 10 der Schutzverordnung erfüllt, umso mehr, als das Projekt nur geringfügige Eingriffe in die Landschaft mit sich bringt.

Die Auflagen des ARE, der Archäologie und der Denkmalpflege, gemäss Schreiben vom 11. April 2013 und vom 15. Oktober 2013 sind im Bauprojekt berücksichtigt und werden koordiniert und in direkter Absprache mit der Kantonsarchäologie ausgeführt.

Die gemäss dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erforderlichen Massnahmen sind im Bauprojekt berücksichtigt.

Alle Auflagen gemäss Schreiben des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) vom 23. Januar 2013 werden erfüllt. Das Bodenprojekt wurde der Fachstelle Bodenschutz zur Genehmigung eingereicht. Darin enthalten sind der Umgang mit den Fruchtfolgeflächen (Kompensation) und die notwendigen Bodenschutzmassnahmen. Mit Schreiben des ALN, Fachstelle Bodenschutz, vom 12. November 2013 wurde das verlangte Bodenprojekt genehmigt.

Die Fachstelle Lärmschutz hat mit Schreiben vom 23. Januar 2013 das Projekt aus lärmtechnischer Sicht beurteilt. Durch den Bau der Busspur ändert sich die Lärmsituation für lärmempfindliche Wohnräume der betreffenden Liegenschaften nicht. Das Projekt ist aus lärmtechnischer Sicht unbedenklich.

Durch die Projektmassnahme sind insgesamt 14 Parzellen mit neun verschiedenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern (einschliesslich Kanton Zürich) durch Landerwerb betroffen. Alle Dritt-Grundeigentümerinnen und -Grundeigentümer (ohne Kanton Zürich) haben vor der öffentlichen Auflage nach §§ 16/17 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) den Abtretungsvertrag unterzeichnet.

C. Projekt

Das in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden Wetzikon und Hinwil sowie den kantonalen Fachstellen erarbeitete Projekt umfasst im Wesentlichen folgende Massnahmen, die in Bossikon auch der Verbesserung der bestehenden Situation für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrende dienen:

- Erstellung eines behindertengerechten Rad-/Gehwegüberganges mit Mittelschutzinsel beim Knoten Bossikon (Hinwil);
- behindertengerechter Ausbau der Bushaltestelle Bossikon in Fahrtrichtung Hinwil;
- Erstellung einer neuen behindertengerechten Bushaltestelle in Bossikon in Fahrtrichtung Wetzikon;
- Erstellung einer etwa 1000 m langen Strassenverbreiterung um 3,3 bis 3,7 m in der Rapperswiler-/Zürichstrasse und Neuaufteilung des Strassenquerschnittes mit einem etwa 890 m langen Busstreifen

Richtung Wetzikon und einem etwa 180 m langen Busstreifen etwa ab ARA in Richtung Bossikon (Hinwil);

- Verbesserung der Radwegführung vom Pilgerweg (Bossikon) zum bestehenden Radweg entlang der Rapperswiler-/Zürichstrasse;
- Anpassung der Strassenentwässerung im Bereich Knoten Bossikon;
- normgerechte Anpassung der Strassenbeleuchtung beim Knoten Bossikon in Verbindung mit der Lichtsignalanlage (LSA);
- Erneuerung der LSA beim Knoten Bossikon;
- Erstellung einer LSA etwa 70 m vor dem Knoten Bossikon in Fahrtrichtung Hinwil für die Busbevorzugung;
- Erstellung einer Baumreihe im Mittelstreifen und südlichen Bankettbereich vor dem Knoten Bossikon als gestalterische Massnahme und Strassenraumaufwertung;
- Anpassung der Ein- und Ausfahrten auf die bzw. von der Staatsstrasse auf der ganzen Strecke;
- Ersatz des Fahrbahnbelags Knoten Bossikon.

Die Ausgaben für die Instandsetzung der Fahrbahn im Bereich Knoten Bossikon sind gebunden, weshalb für deren Bewilligung der Regierungsrat zuständig ist (§ 37 Abs. 2 lit. b Gesetz über Controlling und Rechnungslegung, CRG; LS 611).

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts erfolgte vom 13. Dezember 2013 bis 3. Februar 2014. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Nach der Bewilligung der neuen Ausgaben durch den Kantonsrat wird der Regierungsrat das Projekt nach § 15 StrG festsetzen.

D. Finanzierung

Die Baukosten gemäss Kostenvoranschlag vom 15. November 2013 werden wie folgt veranschlagt:

	Fr.
Erwerb von Grund und Rechten	110 000
Bauarbeiten	3 050 000
Nebenarbeiten	520 000
Technische Arbeiten	1 010 000
Total	4 690 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	Fr.
Verkehrseinrichtungen (12%)	555 000
Staatsstrassen Anteil öV (79%)	3 700 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen (1%)	60 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt (8%)	375 000
Total	4 690 000
Anteil gebundene Ausgaben	375 000
Anteil neue Ausgaben	4 315 000

Für die Kreditbewilligung der neuen Ausgaben von Fr. 4 315 000 ist der Kantonsrat zuständig. Der vorliegende Verpflichtungskredit bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a KV, LS 101).

Das Tiefbauamt hat mit Beschluss Nr. 1029 vom 28. März 2014 unter Vorbehalt des Kantonsratsbeschlusses die gebundenen Ausgaben von Fr. 375 000 bewilligt.

Der Kredit ist gemäss der im Dispositiv erwähnten Formel der Teuerung anzupassen, wobei beim Schweizerischen Baupreisindex die Grossezone Zürich und der Objekttyp «Tiefbau» massgebend sind.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung der bereits bewilligten gebundenen Ausgaben von Fr. 375 000 ein Objektkredit von Fr. 4 315 000 zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Demnach verursacht das Vorhaben Kapitalfolgekosten von jährlich Fr. 159 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	%	Kapitalfolgekosten		Abschreibungs- satz %	Betrag Fr.
		Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (2,25%) Fr.		
Verkehrseinrichtungen	13	555 000	6 000	2,5	14 000
Staatsstrassen Anteil öV	86	3 700 000	42 000	2,5	93 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	1	60 000	1 000	5	3 000
Zwischentotal			49 000		110 000
Total	100	4 315 000			159 000

Der Betrag ist im Budget 2014 mit Fr. 1 000 000 enthalten und im KEF 2014–2017 im Planjahr 2015 mit Fr. 3 690 000 eingestellt.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Verpflichtungskredit von Fr. 4 315 000 für die Erstellung einer separaten Busspur auf der 340 Rapperswiler-/Zürichstrasse zwischen Wetzikon und Bossikon (Hinwil) zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi